

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfung in der Gemeinde

Leitfaden
Kantonales Gemeindeinspektorat Graubünden

Leitfaden

**Die Geschäfts- und Rechnungsprüfung
in der Gemeinde**

April 2001

Herausgeber:

Kantonales Gemeindeinspektorat Graubünden

Grabenstrasse 1

CH-7001 Chur

Tel. 081-257 23 91

Fax. 081-257 23 95

e-mail: info@gi.gr.ch

Inhaltsverzeichnis

Seite

Ein Leitfaden - warum und für wen?.....	2
Rechtliche Stellung der GPK.....	4
Anforderungen für ein Mitglied der GPK.....	6
Die Aufgaben der GPK.....	8
<i>Formelle Prüfung</i>	<i>8</i>
<i>Materielle Prüfung.....</i>	<i>8</i>
<i>Politische Prüfung</i>	<i>9</i>
<i>Nebenziele</i>	<i>9</i>
<i>Pflichten und Rechte.....</i>	<i>10</i>
<i>Verantwortung und Haftung</i>	<i>11</i>
Die Arbeit der GPK	12
<i>Vorgehen bei der Rechnungsprüfung</i>	<i>13</i>
<i>Schlussbesprechung.....</i>	<i>14</i>
<i>Berichterstattung und Antrag</i>	<i>14</i>
Literaturhinweise.....	15
Gesetzesgrundlagen	16
Weiterbildung.....	16

Ein Leitfaden - warum und für wen?

Welche Gründe haben das kantonale Gemeindeinspektorat dazu bewogen, einen *Leitfaden zur Geschäfts- und Rechnungsprüfung in der Gemeinde* zu verfassen? Was für Ziele verfolgt dieser Leitfaden? An wen richtet sich das Papier?

Jährlich werden mehrere Dutzend Leute in die Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) der 212 Bündner Gemeinden gewählt. Viele dieser Personen, denen das Amt zum ersten Mal anvertraut worden ist, sind neugierig und erkundigen sich beim kantonalen Gemeindeinspektorat, was sie erwartet. Aber auch Vorstandsmitglieder und Gemeindeangestellte richten oft Fragen an die kantonale Aufsichtsstelle. Es geht dabei vor allem um die Prüfung der Geschäftsführung, der Buchhaltung und der Jahresrechnung durch die GPK der Gemeinden sowie durch die externen Revisionsstellen. Vielfach herrscht auch Unsicherheit über Stellung und Kompetenzen der GPK sowie über die Beziehung zwischen GPK und Gemeindevorstand. Angesichts der finanziellen Engpässe und der Finanzierungsschwierigkeiten zahlreicher Gemeinden steigen die Erwartungen an die Geschäftsprüfungskommissionen auch bei der Bevölkerung und bei den Kreditinstituten.

Das Hauptziel dieses Leitfadens ist somit, die Geschäfts- und Rechnungsprüfung sowohl den Revisionsorganen als auch den Behörden in einfacher und leicht verständlicher Weise näher zu bringen. Insbesondere geht es auch darum, mitzuteilen, wie wichtig diese Aufgabe ist und welche Verantwortung damit zusammenhängt.

Bereits der Wahlvorschlag von Mitgliedern einer GPK ist massgebend, um nach der erfolgten Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten eine erfolgsversprechende Arbeit des gemeindeeigenen Prüfungsorgans zu garantieren. Damit sich das vorgeschlagene bzw. gewählte GPK-Mitglied ein Bild davon machen kann, was es in seiner Aufgabe erwartet, wird in diesem Leitfaden unter anderem das Anforderungsprofil der Mitglieder, die Organisation und Arbeitsteilung der Revisionsstellen sowie der eigentliche Revisionsablauf mit abschliessender Berichterstattung erörtert.

Die Literatur zum Thema Revision ist sehr umfangreich. Im Anhang sind einige ausgewählte Werke aufgeführt. Dieser Leitfaden soll demnach nicht die ganze Prüfungstheorie detailliert abhandeln, sondern verschiedene Hinweise geben. Die gewählten Revisoren sollen für ihre wichtige Aufgabe sensibilisiert werden. Ferner sollen mögliche Fragen und Unsicherheiten beseitigt werden. Es empfiehlt sich auch vom Weiterbildungsangebot Gebrauch zu machen. Zudem steht bei spezifischen Fragen auch das kantonale Gemeindeinspektorat im Rahmen seiner Aufsichts- und Beratungsfunktion zur Verfügung.

Rechtliche Stellung der GPK

Der gesetzliche Auftrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfung in den Gemeinden ist im **kantonalen Gemeindegesetz** unter **Art. 18** festgehalten:

Die Rechnungsrevisoren oder die Geschäftsprüfungskommission prüfen spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie haben der Gemeinde schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Gemeinde überdies das kantonale Gemeindeinspektorat oder private Sachverständige betrauen.

Weitere Vorgaben sind in den jeweiligen Gemeindeverfassungen enthalten. Im Gegensatz zu den grösseren Gemeinden des Kantons verfügen die kleineren und mittleren Gemeinden selten über eine Finanzhaushaltsverordnung, ein Reglement oder eine Wegleitung für die GPK, wo noch weitere Details enthalten sind.

Die GPK gehört nebst der Gemeindeversammlung, dem Parlament und dem Vorstand zu den eigentlichen Organen der Gemeinde. Sie ist kein Vollzugsorgan, d.h. sie darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden. Demzufolge besitzt sie keine selbständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse und kann im Namen der Gemeinde auch keine Rechtsgeschäfte abschliessen. Der Gemeindevorstand kann jedoch die Kommission beratend beiziehen (z.B. beim Budgetverfahren, bei der Finanzplanung, bei Projektentscheiden usw.).

Die GPK-Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung gewählt und eingesetzt, um die Geschäftsführung von Exekutive oder von einzelnen Ressorts zu kontrollieren und Bericht zu erstatten. Die Geschäftsprüfungskommission ist ein eigentliches „Hilfsorgan“ der Gemeindeversammlung. Deshalb wird sie auch oft als deren „verlängerter Arm“ bezeichnet.

Die Gemeinden in Graubünden kennen vor allem die sogenannten Geschäftsprüfungskommissionen. Die Rechnungsprüfungskommissionen oder Rechnungsrevisoren beschränken sich in der Regel darauf, die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die damit im Zusammenhang stehenden Sachgeschäfte zu prüfen. Die GPK überprüft hingegen zusätzlich auch die Geschäftsführung. In anderen Kantonen wird teilweise sogar noch zwischen Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommissionen unterschieden. Wenn in diesem Leitfaden von Geschäftsprüfungskommission oder GPK die Rede ist, sind somit alle möglichen Revisionsorgane miteingeschlossen (Rechnungsrevisoren, Rechnungsprüfungskommissionen usw.).

Mit einer guten und erfolgreichen Mitarbeit in der Gemeinde können die Rechnungsprüferinnen und -prüfer sehr viel dazu beitragen, dass sich eine Gemeinde und deren Finanzen positiv entwickeln. Die Prüfung einer Gemein-derechnung und der damit zusammenhängenden Sachverhalte ist zwar eine verantwortungsvolle, aber sicher auch sehr interessante Arbeit. Zudem können persönliche Erfahrungen gesammelt werden, die vielfach auch in anderen Lebensbereichen umgesetzt werden können.

Anforderungsprofil für ein Mitglied der GPK

Im Hinblick auf die stets wachsenden Anforderungen an das öffentliche Rechnungswesen ist es sehr wichtig, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten für diese anspruchsvolle Aufgabe als Mitglied einer Geschäftsprüfungskommission eignen. Es sollten möglichst nur Personen gewählt werden, die über das notwendige Fachwissen verfügen.

In kleineren Gemeinden ist jedoch vielfach die Auswahl an geeigneten Kandidaten kleiner als an grösseren Orten. In solchen Fällen sollte zumindest ein Mitglied über besondere Kenntnisse verfügen (Gemeindefinanzhaushalt, Rechnungswesen und Revision von Gemeinderechnungen) oder zumindest kaufmännische Grundkenntnisse mitbringen. Da sich die Kommission aus mehreren Mitgliedern zusammensetzt, ist es möglich, sich innerhalb der einzelnen Fachbereiche zu ergänzen. Eine Kommission, die sich nur aus Experten und Fachleuten zusammensetzt, kann nämlich auch dazu neigen, die Probleme allzu fachspezifisch zu betrachten. Ebenso wichtig sind auch gesunder Menschenverstand sowie Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und Mentalitäten.

Fehlende Sachkenntnis kann natürlich auch „on the job“ erarbeitet werden, d.h. indem die Revisionsaufgabe ausgeübt wird. Dabei ist allerdings entscheidend, dass die gewählte Person Interesse zeigt und auch bereit ist, sich in die Aufgabe zu vertiefen oder einen spezifischen Ausbildungskurs zu besuchen. Lebenserfahrung, Verantwortungsgefühl, Sachlichkeit und Unabhängigkeit sind ebenfalls wichtig.

Das Revisionsorgan sollte seine Aufgabe unabhängig wahrnehmen können. Zu diesem Zweck sehen das Gemeindegesetz und die Gemeindeverfassung Ausschluss- und Ausstandsgründe vor, die zu beachten sind. Auch berufliche, familiäre, allzu kollegiale oder freundschaftliche Verknüpfungen können problematisch sein. Zwischen Gemeindevorstand und Geschäftsprüfungskommission sollte eine angenehme, aber unabhängige Beziehung herrschen.

Entscheidend bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten ist auch, ob die Gemeinde zusätzlich von einer externen Revisionsstelle betreut wird (Treuhandbüro oder kantonales Gemeindeinspektorat). Bei fehlendem Fach-

wissen ist es notwendig, zusätzlich noch externe Sachverständige beizuziehen (vor allem für die materielle und formelle Rechnungsprüfung).

Einwohnerinnen und Einwohner, denen das Amt der Geschäftsprüfung anvertraut wird, erfüllen eine verantwortungsvolle, für die Zukunft eines Gemeinwesens mitentscheidende Aufgabe. Meistens sind die Behörden einer Gemeinde nebenamtlich tätig. Gegenüber dem Hauptberuf, den man gründlich und sorgfältig erlernen kann, besteht somit ein wesentlicher Unterschied. Als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission werden oft Personen gewählt, ohne dass sie sich besonders darauf vorbereiten können.

Es ist wichtig, dass die Mitglieder der GPK zumindest die Aufgaben der Gemeinde kennen, sich im erlernten Beruf bewährt haben und sich auf einen gesunden Menschenverstand berufen können. All diese Voraussetzungen sind für eine öffentliche Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsprüfung äusserst wertvoll. Die Verhältnisse sind - auch in den kleinsten Dörfern - meist recht vielfältig. Es erweist sich deshalb heute als unerlässlich, sich auch als nebenamtliches Behördenmitglied mit den Pflichten und dem Arbeitsfeld vertraut zu machen.

Die Aufgaben der GPK

Die Aufgabe der GPK liegt darin, Sachgeschäfte systematisch nachzuprüfen, zu analysieren und zu beurteilen. Die Prüfungstätigkeit erfolgt nachträglich und stützt sich vielfach auf Stichproben ab. Die während des Verwaltungsjahres vorgefallenen Geschäfte werden mit Blick auf die Buchhaltung und den Rechnungsabschluss geprüft. Die Grundlagen dazu können aus den Protokollen und den Buchhaltungsbelegen entnommen werden.

Gleichzeitig mit der Jahresrechnung wird sodann auch die gesamte Tätigkeit der Gemeinde im Bereich des Finanzhaushaltes mitgeprüft. Darüber hinaus erstreckt sich die Prüfung auch auf den Voranschlag und die Anträge, wie hoch Steuerfuss und Gebührenansätze festgesetzt werden sollen.

Das Hauptziel der Rechnungsrevision ist, mit geeigneten Prüfungen festzustellen, ob Buchhaltung und Jahresrechnung sowohl formell als auch materiell übereinstimmen, ob sie ordnungsgemäss geführt sind und den Vorschriften über den Finanzhaushalt entsprechen. Die Darstellung des Rechnungsergebnisses und der Vermögenslage sowie die Prüfung der Vollständigkeit und der Rechtmässigkeit der Einnahmen, Ausgaben, Anlagen und Schulden sind weitere wichtige Ziele der Rechnungsprüfung.

Formelle Prüfung

Bei der formellen Prüfung wird abgeklärt, ob Rechnung, Anhang, Buchhaltung und Inventarverzeichnisse zahlenmässig und rechnerisch richtig sind und mit den Formvorschriften übereinstimmen. Die formelle Prüfung ist abgeschlossen, wenn ein bestimmtes zahlenmässiges Resultat rechnerisch richtig oder falsch ist.

Materielle Prüfung

Bei der materiellen Prüfung stellt das Rechnungsprüfungsorgan fest, ob Buchhaltung und Jahresrechnung rechtmässig geführt und abgeschlossen wurden. Dabei sind im wesentlichen drei Prüfungen vorzunehmen:

- *Abklären, ob der bewilligte Kredit wirklich dafür verwendet wurde, wofür er bestimmt war.*

- *Untersuchen, ob sich die Ausgabe im Rahmen des bewilligten Kredites hält, d.h. ob nicht ungerechtfertigte Kreditüberschreitungen vorliegen.*
- *Feststellen, ob das Gemeindeorgan, das die Ausgabe bewilligte, hierfür sachlich auch zuständig war.*

Im Rahmen der materiellen Prüfung gilt es auch zu prüfen, ob die Vertretungsbefugnisse bei Fremdmittelaufnahmen und anderen Rechtsgeschäften beachtet werden. Wichtig ist auch, dass sich die GPK Übersicht verschafft, wie die Gemeinde mit Verbänden und anderen Organisationen verflochten ist (z.B. Darlehen und Beteiligungen) und welche Eventualverpflichtungen daraus entstehen (z.B. Garantieleistungen für Investitionshilfedarlehen des Bundes, Bürgschaften).

Politische Prüfung

Nebst der formellen und materiellen Haushaltskontrolle hat die GPK auch die politische Prüfung vorzunehmen. Darunter fallen sämtliche Anträge auf Beschlüsse, die finanzielle Folgen für die Gemeinde bewirken. Dabei muss nicht die Zweckmässigkeit überprüft werden, sondern die GPK kann sich lediglich auf die wirtschaftlichen Auswirkungen konzentrieren. Die sachlich/technische und die wirtschaftliche Lösung des Problems lässt sich in der Praxis jedoch kaum abgrenzen.

Nebenziele

Die Rechnungsprüfung verfolgt auch noch einige Nebenziele, wie zum Beispiel:

- *die allgemeine Organisation des Rechnungswesens beurteilen,*
- *Verbesserungsvorschläge bezüglich Buchführung, Belegablage und internes Kontrollsystem einbringen,*
- *präventiv auf die künftigen Rechnungsablagen wirken und*
- *den Einsatz zukunftsgerichteter Instrumente der finanziellen Führung empfehlen oder fordern (Budget, Finanzplanung usw.).*

Pflichten und Rechte

Die Rechnungsprüferinnen und -prüfer haben kurz zusammengefasst - aber nicht abschliessend aufgezählt - folgende Pflichten und Rechte:

Pflichten:

- Geheimhaltungspflicht
- Prüfen, ob die Einnahmen vollständig sind
- Prüfen, ob die Ausgaben zulässig sind
- Möglichst eine unangemeldete Zwischenrevision pro Jahr vornehmen
- Amtspflicht gewissenhaft und sorgfältig erfüllen
- Revisionsformulare als Hilfsinstrument verwenden
- Formelle, materielle und politische Prüfung von Buchhaltung und Jahresrechnung
- Vergleich des Voranschlages mit der Jahresrechnung (Kreditüberschreitungen)
- Finanzlage beurteilen (Kapitalanlagen / Verschuldung, Eigenkapital / Bilanzfehlbetrag usw.)
- Berichterstattung und Antragstellung an die Gemeindeversammlung

Rechte:

- Einsicht in die Akten, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist (Protokolle, Korrespondenzen, Steuerregister usw.). Persönliche Akten dürfen nicht eingesehen werden!
- Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Gemeinde, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgabe notwendig ist.
- Einsicht in alle Behältnisse, soweit dies erforderlich ist (Kassen, Tresore, Schränke usw.).
- Alle sachdienlichen Auskünfte einholen, soweit dies zur Rechnungsprüfung nötig ist.
- Vollständigkeitserklärung durch den Gemeindevorstand unterschreiben lassen.
- Beratender und unterstützender Beizug von Fachstellen, falls dies als notwendig erscheint.

Verantwortung und Haftung

Die Rechnungsprüfungsorgane haften gegenüber der Gemeinde für Schäden, die sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Wird die nötige Sorgfalt missachtet, die üblicherweise hätte gefordert werden können, so haften die GPK-Mitglieder für den entstandenen Schaden. Es gelten die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes (BR 170.050).

Gegenüber der Gemeinde haftet immer nur das durch die Stimmberechtigten eingesetzte Rechnungsprüfungsorgan bzw. die dahinter stehende Person. Zieht also die Geschäftsprüfungskommission bei besonderen Schwierigkeiten externe Sachverständige bei, bleibt gegenüber der Gemeinde trotzdem immer die GPK haftbar. Das Rückgriffsrecht auf die externen Sachverständigen kann aber selbstverständlich geltend gemacht werden.

Die Arbeit der GPK

Meistens besteht eine Geschäftsprüfungskommission aus zwei oder drei Mitgliedern. Sofern die Gemeindeverfassung dies vorsieht, sind auch Stellvertreter zu wählen. Ein Mitglied übernimmt meistens die Federführung bzw. das Präsidium der GPK. Diese Wahl kann - je nach Gemeinderecht - durch die Gemeindeversammlung erfolgen, oder die Kommission konstituiert sich selber.

Bei drei und mehr Mitgliedern drängt sich eine Arbeitsteilung auf. Am besten werden die Aufgaben und Prüfbereiche so aufgeteilt, dass die Revisoren ihre Erfahrung, ihr Wissen und ihre eigenen Kenntnisse bestmöglich in ihre Arbeit einbringen können. Die Stellungnahme der Kommission und der Bericht mit Antrag an die Gemeindeversammlung werden aber von allen gemeinsam vorgetragen bzw. verfasst und unterzeichnet.

Sofern die Revisionsaufgaben in Zusammenarbeit mit einer externen Revisionsstelle (Treuhandbüro oder kantonales Gemeindeinspektorat) erfolgen, sollte untereinander abgesprochen werden, damit Doppelspurigkeiten möglichst vermieden werden. Da sich die externe Revisionsstelle aus Fachleuten zusammensetzt, wird dieser vielfach die eigentliche Rechnungsprüfung übertragen. In solchen Fällen beschränkt sich die gemeindeeigene Revisionsstelle auf die Geschäftsprüfung und auf Tatbestände, die bestimmte Ortskenntnisse voraussetzen.

Der Arbeitseinsatz muss so gestaltet werden, dass nach der Prüfung bestätigt werden kann, dass die Jahresrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt und dass die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt worden ist.

Bevor die Revisoren mit der Arbeit beginnen, müssen sie sich über die zu prüfenden Unterlagen und über die einzuhaltenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente einen Überblick verschaffen. Der Kommissionspräsident plant die verschiedenen Einsätze in personeller und zeitlicher Hinsicht. Bei der Arbeitsteilung müssen die Fähigkeiten der einzelnen Revisoren berücksichtigt und der Einsatz dementsprechend geplant werden. Die Planung bedingt Kenntnisse der Verwaltungsorganisation bezüglich Verzeichnisse, Bücher, Hilfsbücher, Inventare usw.

Es ist dem Prüfungsorgan freigestellt, wie es seine Arbeit ausüben will. Es kann den Zeitpunkt der Prüfungen selber bestimmen und angemeldet oder unangemeldet erscheinen. Als Grundsatz gilt, dass die gesamte Gemeinderrechnung umfassend geprüft werden muss, bevor sie der Gemeindeversammlung vorgelegt wird. Ziel muss es sein, über eine mehrjährige Periode sämtliche Bereiche abzudecken. Mit Hilfe eines mehrjährigen Prüfungsplanes (z.B. während einer Amtsperiode) können Schwerpunkte gesetzt werden.

Ein wichtiger Bestandteil der Prüfungsvorbereitung ist, die notwendigen Unterlagen zu beschaffen (Belege, Inventare, Listen, Auszüge, Protokolle usw.). Denkbar ist auch, dass man die Aufgaben auf das ganze Jahr verteilt und Zwischenrevisionen vornimmt. Die zu prüfenden Gebiete sollten sorgfältig definiert und die Art der Prüfung (Detailprüfung oder Stichprobenkontrolle) genau festgelegt werden. Arbeitsteilungen sind möglich. Es gibt diesbezüglich jedoch keine speziellen Regeln.

Vorgehen bei der Rechnungsprüfung

Überprüft wird die gesamte Tätigkeit der Behörden und Angestellten. Die Prüfung erstreckt sich auch auf allfällige Nebenbuchhaltungen und Sonderrechnungen. Es ist weder sinnvoll noch wirtschaftlich vertretbar, die ganze Buchhaltung, d.h. sämtliche Geschäftsvorfälle prüfen zu wollen. Der Nachweis, dass die Buchführung und die Rechnungsablage ordnungsmässig sind, muss auf möglichst einfachem Weg erreicht werden. Deshalb ist bei der Prüfung zwischen Vollständigkeits- und Stichprobenprüfungen abzuwägen. Prüfungstechniken und -grundsätze können in der am Schluss dieses Leitfadens erwähnten Literatur nachgelesen werden.

Die Revisionshandlungen sollten schriftlich festgehalten werden. Aus diesem Grund sind übersichtliche und zweckmässige Arbeitspapiere zu erstellen. Diese Dokumente dienen der Besprechung mit dem Gemeindevorstand, der schriftlichen Berichterstattung, der späteren Auskunftserteilung und unter Umständen sogar als Beweismaterial bei möglichen Problemen.

Nebst der buchhalterischen Revision muss die GPK die Rechnung auch in rechtlicher Hinsicht (Gesetzmässigkeit) überprüfen. Bei dieser Prüfung geht es darum, abzuklären, ob die Ausgabenpositionen auf gültige Rechnungsgrundlagen basieren, ob diese Ausgaben auf Gesetz, Vorschlag oder Kreditbeschlüsse beruhen und ob sich die Behörden an ihre

verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gehalten haben. Bei den Einnahmen gilt es abzuklären, ob die Gemeinde alle ihre Finanzquellen ausgeschöpft hat, ob die Steuern, Taxen und Gebühren aufgrund geltender Bestimmungen eingezogen werden und ob die Subventionen angefordert bzw. einkassiert worden sind. Zudem muss auch geprüft werden, ob die Guthaben sorgfältig und rechtzeitig eingezogen werden.

Schlussbesprechung

Unmittelbar nach Abschluss der Revisionsarbeiten, aber bevor der schriftliche Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung abgegeben wird, sollte eine Schlussbesprechung mit dem Gemeindevorstand stattfinden. An dieser Besprechung sind Prüfungsumfang, -durchführung und -ergebnisse zu erläutern. Die Schlussbesprechung soll auch dazu dienen, auf Vorschläge und Anregungen einzugehen. Mögliche Unklarheiten und Verbesserungsvorschläge sollten diskutiert werden. Eine gute und offene Schlussbesprechung fördert auch das Vertrauensverhältnis zwischen Behörde und Prüfungsorgan.

Berichterstattung und Antrag

Wenn die Revisionsarbeiten abgeschlossen sind und die Schlussbesprechung mit dem Gemeindevorstand stattgefunden hat, erstattet die Geschäftsprüfungskommission zuhanden der Gemeindeversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag (ganz oder nur mit Vorbehalt zustimmend oder sogar ablehnend). Das Ergebnis der Prüfungen muss auch vor der Gemeindeversammlung vertreten werden.

Zusätzlich kann dem Gemeindevorstand ein ausführlicher Bericht abgegeben werden. Darin sind sämtliche Beanstandungen, kritische Äusserungen, Anregungen und Anträge festzuhalten. Dieser Zusatzbericht bedeutet eine schriftliche Ergänzung des Bestätigungsberichtes an die Gemeindeversammlung. Es können auch detaillierte Angaben über die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung festgehalten sowie Verbesserungsvorschläge aufgeführt werden. Bereits mündlich vorgetragene Feststellungen von geringerer Bedeutung werden nicht mehr erwähnt. In diesem Ergänzungsbericht können auch Feststellungen betreffend Pendenzenkontrolle (Erledigung von Vorjahresbemerkungen) oder Bemerkungen zur Finanz- und Ertragslage der Gemeinde festgehalten werden.

Literaturhinweise

Verband Bündner Gemeindeangestellter

Handbuch des Rechnungswesens der Bündner Gemeinden
(v.a. Kapitel 14)

Rolf Raschein / P. Andri Vital

Bündnerisches Gemeinderecht
Gasser AG, Chur, 1991
(v.a. Kapitel V, Seiten 122 - 131)

Rolf Butz / Bruno Ern

Erfolgreich in der Gemeinde
Eine Wegleitung für wirkungsvolle Mitarbeit
Verlag Stutz Druck AG, Wädenswil, 1998
(v.a. Kapitel 6.2, Seite 57)

Treuhand-Kammer

Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung 1998
Band 4, Kapitel 9 „Öffentliche Verwaltung“
Band 2, Kapitel 3.3 „Prüfungstechnik“

Gesetzesgrundlagen

Kantonale Erlasse

Kantonsverfassung, Art. 40 Abs. 4
Gemeindegesez (BR 175.050)
Finanzhaushaltsgesez (BR 710.100)
Verantwortlichkeitsgesez (BR 170.050)

Kommunale Erlasse

Gemeindeverfassung
Finanzhaushaltsverordnung
Reglement oder Wegleitung für die GPK / RPK

Weiterbildung

Für die Mitglieder der GPK werden auf schweizerischer und kantonaler Ebene jährlich Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten. Im Kanton Graubünden werden solche Kurse in erster Linie durch den Verband Bündnerischer Gemeinde-Angestellter (VBGA) in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW), der Firma W+W Informatik AG und dem kantonalen Gemeindeinspektorat angeboten.